

# Arzneimittelinformation

BKK Arzneimittelberatung – ein Projekt der BKK und des ZeS

## Durchfall – und was gibt es auf Rezept?

Für die Behandlung von Durchfall (Diarrhoe) können Arzneimittel nach der Anlage III der Arzneimittelrichtlinie nur in Ausnahmefällen verordnet werden. Ohnehin gilt bei unkomplizierten Durchfällen, auch bei Kindern, und bei Reisediarrhoe die Rehydratation mit einer sogenannten ORL-Lösung als das Mittel der Wahl, um dem Körper die verloren gegangene Flüssigkeit und Mineralsalze möglichst schnell zu ersetzen. Diese Mittel können für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres verordnet werden. Im Handel sind zurzeit **Elotrans®** und **Oralpädon®**. Von einer Selbstherstellung mit Kochsalz, Backpulver und Fruchtsaft wird in der Regel abgeraten, da zum einen Fehler bei der Zubereitung auftreten können, zum anderen meist zu wenig Kalium enthalten ist. Auch Cola und Salzstangen sind nicht geeignet, insbesondere nicht für Kinder.

Zusätzlich zur Rehydratation können bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres noch Präparate mit dem Wirkstoff *Saccharomyces boulardii*, einer Hefe, verordnet werden (z.B. **Perenterol®**, **Omniflora akut®**, **Yomogi®**, **Enbiol®** oder **Perocur®**). Für Säuglinge und Kleinkinder kann zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen auch **Mutaflor®** Suspension zu Lasten der GKV verordnet werden. Es enthält *Escherichia coli* – Bakterien Stamm Nissle 1917, also eine genau definierte Bakterienkultur. Andere Mutaflor®-Präparate können nicht verordnet werden. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind alle anderen Präparate, seien es Adsorbentien wie Kohle oder Pektin oder auch alle Probiotika, die teilweise auch nur einen Status als Nahrungsergänzungsmittel haben und dann ohnehin nicht verordnet werden können. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind Uzara®-Tropfen oder das verschreibungspflichtige Tiorfan® (Wirkstoff Racecadotril), da sie nicht in der Anlage III aufgeführt sind. In diesen Fällen ist auch eine Verordnung für Kinder unter 12 Jahren unwirtschaftlich.

Der Wirkstoff Loperamid wirkt motilitätshemmend, was z.B. bei Reisediarrhoe wichtig sein kann. Für akute Durchfälle gibt es Loperamid (Imodium®, Generika) mit einer entsprechenden Zulassung als apothekenpflichtiges Arzneimittel. Meist steht im Namen des Arzneimittels der Zusatz „akut“. Es ist bei unkomplizierten Durchfallerkrankungen nicht verordnungsfähig, auch nicht für Kinder unter 12 Jahren. Für Kinder unter 2 Jahren darf es nicht eingesetzt werden, für Kinder unter 12 Jahren nicht im Rahmen der Selbstmedikation.

Nicht immer liegt einer Durchfallerkrankung eine unkomplizierte Darminfektion zugrunde. Chronische Durchfälle können verschiedene Ursachen haben, etwa eine darmverkürzende Operation, eine entzündliche Darmerkrankung, die Behandlung mit Arzneimitteln (z.B. Zytostatika, Antibiotika) oder eine Strahlentherapie. Für diese Fälle gibt es den Motilitätshemmer Loperamid (**Imodium® rp**, **Generika**) auch in einer verschreibungspflichtigen Form mit einer entsprechenden Zulassung zur symptomatischen Behandlung bei länger anhaltenden Durchfällen, deren Ursache nicht behandelt werden kann. Nach der Anlage III können diese verschreibungspflichtigen Loperamid-Präparate in der Nachoperationsphase verordnet werden. Eine zeitliche Befristung ist nicht vorgesehen. Auch bei schweren Durchfällen, die länger andauern und anders nicht behandelt werden können, darf Loperamid in der verschreibungspflichtigen Form verordnet werden. In diesen Fällen ist auch die Verordnung für Kinder über 2 Jahre (z.B. als Tropfen) möglich.

Herzliche Grüße aus Bremen  
Ihr Arzneimittelberatungsteam  
Leitung: Prof. Dr. Gerd Glaeske